

Zitierhinweis

Nowak, Jessika : recension de : Jürgen Petersohn, Reichsrecht versus Kirchenrecht. Kaiser Friedrich III. im Ringen mit Papst Sixtus IV. um die Strafgewalt über den Basler Konzilspronuntiator Andreas Jamometić 1482-1484, Köln, Weimar, Wien : Böhlau, 2015, dans : Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 125 (2017), 2, p. 468-469, DOI: 10.15463/rec.1361963778

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Jürgen PETERSOHN, *Reichsrecht versus Kirchenrecht. Kaiser Friedrich III. im Ringen mit Papst Sixtus IV. um die Strafgewalt über den Basler Konzilspronuntiator Andreas Jamometić 1482–1484.* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 35.) Böhlau, Köln–Weimar–Wien 2015. 339 S. ISBN 978-3-412-22375-5.

„Dem Stoffe nach“, so liest man in einem Brief, den Friedrich Meinecke am 16. April 1943 an Siegfried Kaehler sandte, trage der „lächerliche“, von Andreas Jamometić unternommene Versuch, 1482 ein weiteres Konzil in Basel einzuberufen, starke Züge einer „Burleske“ (S. 11). Dieses Verdikt dürften die Zeitgenossen des kroatischen Konzilspronuntiators – wie Jürgen Petersohn eindrücklich zu zeigen vermag – allerdings inhaltlich kaum geteilt haben. Als Posse galt gerade den Baslern, denen die großen Synoden der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch lebhaft vor Augen standen, der Konzilsaufruf des *Craynensis* gewiss nicht. Zu groß war ihre anfängliche Sorge, dass Jamometić einen anderen Konzilsort wählen könnte. Und auch Sixtus IV. dürfte die Situation keineswegs als „lächerlich“ eingestuft und leichtfertig abgetan haben, kannte er den Erzbischof, der von 1478 bis 1481 an der Kurie die Interessen Friedrichs III. vertreten hatte, doch nur zu gut, ja hatte ihn sogar 1481 aufgrund seiner allzu heftigen Kritik an der päpstlichen Politik und Lebensweise für mehrere Monate in der Engelsburg gefangen gesetzt und erst auf Intervention Friedrichs III. wieder freigelassen.

Hat Petersohn die denkwürdigen „römischen“ Jahre des *Craynensis* bereits in seiner 2004 erschienenen Monographie „Kaiserlicher Gesandter und Kurienbischof. Andreas Jamometić am Hof Papst Sixtus' IV. (1478–1481). Aufschlüsse aus neuen Quellen“ minutiös untersucht, so widmet er sich nun detailliert der Phase von 1482 bis 1484. Sein Hauptaugenmerk liegt dabei nicht auf dem Schicksal des unglücklichen Konzilspronuntiators, der möglicherweise einem Meuchelmord oder einer Entführung, nicht jedoch seiner Inhaftierung entgehen konnte und den man am 13. November 1484, zermürbt durch die lange Haft, erhängt in seiner Zelle im Basler Kerker auffand; Petersohns Hauptaugenmerk ruht vielmehr auf dem sich alsbald entzündenden Grundsatzkonflikt, auf dem erbitterten Machtkampf Papst Sixtus' IV. und Friedrichs III., der angesichts der Frage nach der juristischen Zuständigkeit in der *causa* Jamometić losbrach und der, insbesondere von päpstlicher Seite, „mit zeitweise fanatischer Verbissenheit“ (S. 99) geführt wurde.

In dem rund hundert Seiten umfassenden, sich in acht Kapitel untergliedernden Darstellungsteil, der dieses Kräftemessen zwischen dem – uneingeschränkte Richterhoheit im Reich für sich beanspruchenden – Reichsoberhaupt und dem – „kraft des petrinischen Primats ... universale Urteils- und Strafgewalt über alle Glieder der Kirche“ (S. 34) proklamierenden – Papst minutiös analysiert, zeigt Petersohn zunächst (S. 9–33), wie Friedrich III., der sich sogleich von dem Konzilsaufruf distanzierte, im Oktober – unter dem Hinweis, dass die Einberufung eines Konzils nächst dem Papst nur ihm zustehe – das Jamometić zugesicherte Geleit aufhob und anordnete, man möge den rebellischen Erzbischof, dem nicht nur Verfehlungen gegen den Papst und gegen Basel anzulasten seien, sondern der sich durch sein eigenmächtiges Vorgehen auch des *crimen laesae maiestatis* schuldig gemacht habe, inhaftieren und solange in sicherem Gewahrsam halten, bis er, der Kaiser, weitere Instruktionen erteile. Sixtus IV. und dessen Legat, Angelo Geraldini, über den Petersohn bereits 1985 eine Monographie vorgelegt hat, forderten jedoch ihrerseits die Auslieferung des Konzilsdelinquenten in die päpstliche Strafgewalt. Sie strafen die Basler ab, als diese der Aufforderung nicht unmittelbar Folge leisteten, und erklärten sie zu „Ketzer, Schismatikern, Fälschern und Gotteslästerern und damit zu von der Kirche getrennten unnützen Gliedern“ (S. 30). Das 2. Kapitel (S. 34–46) stellt insbesondere Friedrichs III. erfolgreiche Bemühungen heraus, den päpstlichen Legaten Geraldini in die Schranken zu weisen, der den Baslern kirchenrechtliche Zwangsmaßnahmen aufzuerlegen versuchte, dabei jedoch den Zusammenhalt des Reichs und die Existenz einer Ober-

gewalt als gewichtigen Rechtsfaktor unterschätzte. Seit der Stauferzeit war Friedrich III. somit der erste weltliche Herrscher im Reich, der es vermochte, einem päpstlichen Legaten „die Waffen aus der Hand zu schlagen“ und „das Handeln zu untersagen“ (S. 46). Den kurialen, vom Anspruch der unbeschränkten, „ubiquitären Papsthoheit“ (S. 51) zeugenden und auf die Ergreifung und Überstellung des Konzilsdelinquenten zielenden Aktionen, die sich 1482/83 „im Schatten der Kämpfe und Auseinandersetzungen des Legaten Geraldini“ vollzogen, jedoch wie diese an der „Barriere“ des Kaisers abprallten, der „als oberste und einzige herrschaftslegitimierende Instanz eine unerläßliche, nicht zu ersetzende und damit keinesfalls einflußlose Funktion im Reichsganzen“ (S. 54) ausübte, gilt Petersohns 3. Kapitel (S. 47–54). Das 4. Kapitel (S. 55–70) wiederum beleuchtet die kaiserlichen Bemühungen, im Sommer 1483 die Situation der unter Interdikt, Benefizientenzug, Handelsverbot und weiteren kirchenrechtlichen Zwangsmaßnahmen leidenden, an seine Weisungen gebundenen Basler zu verbessern. Die Ausbruchversuche, die Basel, das zwischen den beiden um die oberste Strafgewalt ringenden Universalmächten aufgerieben zu werden drohte, seinerseits im Winter 1483/84 unternahm, stehen im Mittelpunkt des 5. Kapitels (S. 71–79). Das 6. Kapitel (S. 80–86) ist der im Frühjahr 1484 schließlich – auch aus Sorge vor einer venezianisch-habsburgischen Allianz und der Unterstützung eines Konzils durch die Serenissima – signalisierten Bereitschaft Sixtus' IV. gewidmet, auf eine Auslieferung des Konzilspronuntiators – nicht jedoch auf die oberste Strafgewalt – zu verzichten. Da der Papst diesen „Verzicht“ als Gnadenakt und „freiwilliges Entgegenkommen“ (S. 90) darzustellen wusste, er an seinem Anspruch, oberster und alleiniger Richter in der *causa* Jamometić zu sein, unnachgiebig festhielt und zudem der Tenor seines eben jenen Verzicht erklärenden Schreibens äußerst provokativ war, führte das scheinbare Einlenken – wie im folgenden Kapitel gezeigt wird (S. 87–102) – keinesfalls zu einer Entspannung der päpstlich-kaiserlichen Beziehung, sondern ließ den Konflikt im Gegenteil erst recht eskalieren. Anders als zu Zeiten Gregors VII. „blieb man jedoch in den Grenzen eines – wenn auch durchaus kontroversen – Notenwechsels“ (S. 90). Erst durch den Tod Sixtus' IV. am 12. August 1484 fand die hitzig geführte „Briefkontroverse“ ihr Ende.

Das letzte Kapitel (S. 103–117) lädt zur weiteren Revision des einstigen Friedrich III.-Bildes als lethargischer „Erzschlafmütze“ ein. Wie in den letzten Jahren schon die Ergebnisse der Erarbeitung der „Regesten Kaiser Friedrichs III.“ gezeigt haben, so illustrieren auch dieser emotional geführte Kampf und die extreme Hartnäckigkeit, mit der Friedrich III. in der *causa* Jamometić für die Wahrung seiner Herrschaftsrechte eintrat, „daß Friedrich nicht nur entschlossen, sondern durchaus in der Lage war, sein monarchisches Selbstbewußtsein in einer aufs äußerste zugespitzten Hoheitsauseinandersetzung auch gegenüber der Papstgewalt politisch zu behaupten“ (S. 116). Wenn sich das Klischee des trägen Herrschers jedoch trotz dieser das Gegenteil zeigenden, mit Sixtus IV. ausgefochtenen Episode bislang gehalten hat, so hängt dies damit zusammen, dass diese Kontroverse weitgehend „im nichtöffentlichen Raum“, in Form „eines Briefwechsels von beschränkter Außenwirkung“ ausgetragen wurde, während die „Routinebeziehungen beider Institutionen ungestört weiter liefen“, weil „beide Größen einander als politisches und moralisches Gegengewicht bedurften“ (S. 104). Umso begrüßenswerter und verdienstvoller erscheint es, dass Petersohn nun in einem umfangreichen, fast 200-seitigen editorischen Teil 66 aus dem Zeitraum vom 4. Mai 1482 bis zum 9. Juli 1484 stammende Briefe, vor allem aus den Federn von Sixtus IV. und Friedrich III., der Öffentlichkeit zugänglich macht und zudem eine sehr nützliche Übersicht mit Regesten dieser 66 Quellen anfügt. Ein knappes Orts- und Personen- sowie ein Sachregister runden den Band ab. Gerade im Lutherjahr lädt dieses auch stilistisch exzellente Werk besonders zur Lektüre ein, auch wenn die Vorzeichen im Falle des die Autorität und Lebensführung des Papstes in Frage stellenden kroatischen Konzilspronuntiators zugegebenermaßen etwas anders gelagert sind.

Frankfurt am Main

Jessika Nowak